

## Satzung über die Änderung der Schwimmbad-Gebührensatzung der Stadt Wehr

Aufgrund des § 4 i.V.m. § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 1, 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 09. Oktober 2018 folgende Änderung der Schwimmbad-Gebührensatzung beschlossen:

### § 1

§ 4 (Eintrittsgebühren) erhält folgende Fassung:

1. Tageskarten zum einmaligen Eintritt	Freibad	Hallenbad
a) Kinder und Jugendliche (6 bis einschließlich 15 Jahre), Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis	€ 2,10	€ 2,30
b) Schüler ab 16 Jahre, Auszubildende, Studenten, Leistende von Freiwilligem Wehrdienst, Teilnehmer eines Freiwilligen Sozialen/Ökologischen Jahres bzw. des Bundesfreiwilligendienstes, Erwachsene mit Gästekarte, Empfänger von Hilfen nach SGB XII oder SGB II	€ 2,30	€ 2,50
c) Erwachsene	€ 3,80	€ 4,00
d) Familienkarte	-	€ 8,00
e) Feierabendkarte für Erwachsene (Ausgabe ab 17:30 Uhr)	€ 2,50	-
2. Dutzendkarten		
a) Kinder und Jugendliche (6 bis einschließlich 15 Jahre), Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis	€ 21,00	€ 23,00
b) Schüler ab 16 Jahre, Auszubildende, Studenten, Leistende von Freiwilligem Wehrdienst, Teilnehmer eines Freiwilligen Sozialen/Ökologischen Jahres bzw. des Bundesfreiwilligendienstes, Erwachsene mit Gästekarte, Empfänger von Hilfen nach SGB XII oder SGB II	€ 23,00	€ 25,00
c) Erwachsene	€ 38,00	€ 40,00

### 3. Saisonkarten (nicht übertragbar auf andere Personen)

- |  |          |          |
|--|----------|----------|
| a) Kinder und Jugendliche (6 bis einschließlich 15 Jahre), Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis,   | € 42,00  | € 58,00  |
| b) Schüler ab 16 Jahre, Auszubildende, Studenten, Leistende von Freiwilligem Wehrdienst, Teilnehmer eines Freiwilligen Sozialen/Ökologischen Jahres bzw. des Bundesfreiwilligendienstes, Empfänger von Hilfen nach SGB XII oder SGB II | € 46,00  | € 63,00  |
| c) Erwachsene  | € 75,00  | € 112,00 |
| d) Familienkarte   | € 130,00 | € 200,00 |
- e) Für Kinder unter 6 Jahren werden keine Gebühren erhoben.
- f) Familienkarten werden nur ausgegeben an Ehepaare/Lebenspartner mit Kind(ern) sowie allein erziehende ledige, verheiratet getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Väter und Mütter, die mit ihren ledigen Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben. Ehepaare/Lebenspartner dessen Kind(er) nicht gebührenpflichtig sind, da sie das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten ebenfalls als Familie.

Als Kinder werden folgende minderjährige Personen anerkannt:

- im ersten Grad mit dem Antragsteller verwandte Kinder, darunter auch angenommene (adoptierte) Kinder,
- Kinder des Ehegatten/Lebenspartner (Stiefkinder), die der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat,
- Pflegekinder, wenn der Antragsteller mit ihnen durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden ist und er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat. Die Pflegekinder müssen wie eigene Kinder zur Familie gehören; ein Obhuts- und Betreuungsverhältnis zu den leiblichen Eltern darf nicht mehr bestehen.

Eine Haushaltsaufnahme liegt nur dann vor, wenn das Kind ständig in der gemeinsamen Familienwohnung des Antragstellers lebt, dort versorgt und betreut wird. Eine nur tageweise Betreuung während der Woche oder ein wechselweiser Aufenthalt bei der Pflegeperson und bei den Eltern begründet keine Haushaltsaufnahme. Eine bestehende Haushaltszugehörigkeit wird durch eine zeitweilige auswärtige Unterbringung wegen Schul- oder Berufsausbildung oder Studium des Kindes nicht unterbrochen.

Darüber hinaus werden folgende volljährige, unverheiratete Personen bis längstens zur Vollendung des 25. Lebensjahres als Kinder berücksichtigt:

- Kinder, die sich in einer Berufsausbildung oder im Studium befinden. Zur Berufsausbildung gehören der Besuch allgemeinbildender Schulen, die betriebliche Ausbildung, eine weiterführende Ausbildung sowie die Ausbildung für einen weiteren Beruf,
- Kinder, die den Freiwilligen Wehrdienst ableisten,
- Kinder, die ein Freiwilliges Soziales/Ökologisches Jahr bzw. einen Bundesfreiwilligendienst ableisten,
- Kinder, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage sind, sich selbst zu unterhalten.

Über die Anerkennung weiterer Familienkonstellationen entscheidet die Stadtverwaltung im Einzelfall.

- g) Die Eintrittsentgelte für die Benutzung und Inanspruchnahme des Frei- und Hallenbades für Veranstaltungen werden im Einzelfall durch besondere Benutzungsverordnungen geregelt und festgesetzt.
- h) Wehrer Schulklassen unter Anleitung eines Lehrers haben im Rahmen des Schulschwimmens freien Eintritt.
- i) Saisonkarten sind während der jeweiligen Saison und im Vorverkauf direkt im Schwimmbad erhältlich.
- j) Die Saisonkarten werden nur mit einem, im Kassensystem hinterlegten, aktuellen Lichtbild abgegeben.
- k) Der Besucher erhält gegen Zahlung der Eintrittsgebühr eine Eintrittskarte, welche, ausgenommen der Saisonkarten, zum einmaligen Besuch der Wehrer Schwimmbäder berechtigt. Sie ist nur am Tag ihrer Ausgabe gültig. Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen und der Kaufpreis nicht erstattet. Der Preis für verlorene, sonst abhanden gekommene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet. Nicht eingelöste Eintritte der Dutzendkarten sind in die nächste Saison übertragbar.
- l) Eine Sonderregelung für Inhaber von Konuskarten für die Freibadnutzung ist nach Absprache möglich. Hierüber entscheidet der Bürgermeister.

## § 2

§ 5 (Sonstige Gebühren) erhält folgende Fassung:

Pfand Saison/Dutzendkarte	€ 5,00
Verlust eines Garderobenschlüssels	€ 15,00
Verlust Eintrittskarte Saison/Dutzendkarte	€ 15,00
Nutzung des Bades außerhalb der Öffnungszeiten durch Unternehmen bzw. nicht ortsansässige Vereine und Organisationen zu sportlichen Zwecken	€ 45,00/Stunde

Für ortsansässige Vereine und Organisationen gelten die Allgemeinen Richtlinien zur Förderung der örtlichen gemeinnützigen Vereine und Organisationen auf sportlichem und kulturellem Gebiet der Stadt Wehr in der jeweils gültigen Fassung.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2019 in Kraft und ersetzt somit die Änderungssatzung vom 19.03.2013.

Wehr, den 10.04.2019

Michael Thater  
Bürgermeister

Hinweis:

Etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.